

Nr. 36 UV. Art. 43 Abs. 1, Art. 61 lit. c ATSG. Art. 58 UVG. Versicherungsaussendienstmitarbeiter. Verdeckte Beobachtung (Videoaufnahmen). Zulässigkeit der Beweiserhebung und Verwertung der Beweise durch einen UVG-Versicherer. Freie Beweiswürdigung. Berücksichtigung der Gefahr, dass die mit der Beobachtung betrauten Privatdetektive unter Erfolgsdruck einseitig vor allem jene Beobachtungen festhielten und an die Beschwerdegegnerin weiterleiteten, die die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in Frage stellten, und so ein verzerrtes Bild von seinem Gesundheitszustand schufen. Im zu beurteilenden Fall keine Abstützung auf die Videoaufnahmen.

Obergericht, 22. November 2004, OG V 03 24

Aus den Erwägungen:

3. ...

b) Dr. C hat den Grad der Arbeitsunfähigkeit auf 20 % beziffert. Er hat den Beschwerdeführer aber nicht persönlich untersucht, sondern stützt seine Aussagen und Annahmen neben dem Aktendossier der Beschwerdegegnerin nur auf Videoaufnahmen des Beschwerdeführers, die ohne dessen Wissen gemacht worden sind. In einem ähnlichen Fall durfte gemäss BGE 129 V 324 ff. E. 3.3.3 die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) Überwachungsberichte und Videobänder als Beweismittel verwerten, nachdem eine private Haftpflichtversicherung eine Person in zulässiger Weise durch einen Privatdetektiv überwachen liess. Es stützte sich dabei auf aArt. 47 UVG, welcher dem Versicherer eine Pflicht zur Sachverhaltsabklärung auferlegte, ohne dabei eine Beschränkung der Beweismittel vorzusehen. Ein öffentliches Interesse und die Verhältnismässigkeit für eine Einschränkung in den Grundrechten gemäss Art. 36 BV wurden bejaht. Ob eine solche Beweisaufnahme durch die SUVA selbst zulässig wäre, liess das Bundesgericht aber offen. Im vorliegenden Fall hat nicht die SUVA, sondern die Beschwerdegegnerin als private Versicherungsgesellschaft die Beobachtung veranlasst. Sie ist aber ein Versicherer i.S. von Art. 58 UVG. Damit untersteht das Verhältnis zwischen ihr und dem Beschwerdeführer dem öffentlichen Recht. Als gesetzliche Grundlage für die Beobachtung kann neu Art. 43 Abs. 1 ATSG herangezogen werden. Ebenso dürften das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit auch für die Erhebung der Beweise und nicht nur deren Verwertung durch einen UVG-Versicherer gegeben sein. Doch auch wenn die Beweiserhebung durch verdeckte Beobachtung zulässig ist, unterliegen die dadurch erhaltenen Beweismittel der freien Beweiswürdigung. Dabei ist die Gefahr zu berücksichtigen, dass die mit der Beobachtung betrauten Privatdetektive unter Erfolgsdruck einseitig vor allem jene Beobachtungen festhielten und an die Beschwerdegegnerin weiterleiteten, die die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in Frage

stellten, und so ein verzerrtes Bild von seinem Gesundheitszustand schufen. Deshalb wird vorliegend wie schon durch die Beschwerdegegnerin für die Bemessung der Invalidität auf das Gutachten von Dr. D abgestellt, der den Beschwerdeführer persönlich untersucht hat. Auf das Gutachten von Dr. C kann aber insoweit uneingeschränkt abgestellt werden, als er seine Ausführungen nicht auf die Video-Aufnahmen abstützt.